

Vereinsatzung

Ave Europa Deutschland

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ave Europa Deutschland“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins „Ave Europa Deutschland“ ist die Förderung eines föderalen, vereinten, freiheitlichen und souveränen Europas auf der Grundlage von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, individueller Freiheit sowie der demografischen, kulturellen und geistigen Kontinuität Europas.
2. Der Verein „Ave Europa Deutschland“ strebt nicht an, an staatlichen Wahlen mit eigenen Bewerbern teilzunehmen. Die Tätigkeit des Vereins richtet sich vielmehr auf die politische Willensbildung in der Zivilgesellschaft im außerparlamentarischen Raum. „Ave Europa Deutschland“ versteht sich nicht als politische Partei.
3. Der Verein kann jedoch die Tätigkeit bestehender politischer Parteien oder die Gründung politischer Parteien unterstützen und mit seinen Mitteln fördern, sofern diese Parteien Ziele verfolgen oder zu verfolgen beabsichtigen, die mit den in Abs. 1 genannten Zielen übereinstimmen.
4. Änderungen des in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vereinszwecks sind in §11 Absatz 3 geregelt.
5. Der Verein erarbeitet ein Grundsatzprogramm, das nicht im Widerspruch zu den Zielen gemäß Absatz 1 steht. Über die Verabschiedung des Grundsatzprogramms entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vereinsgericht und der Vereinsrat prüfen den Entwurf eines Grundsatzprogramms auf inhaltliche Vereinbarkeit mit dem Zweck des Vereins nach Absatz 1 vor seiner Annahme.
6. Der Verein kann Positionspapiere veröffentlichen, die nicht im Widerspruch zu den Zielen gemäß Absatz 1 sowie dem zukünftigen Grundsatzprogramm gemäß Absatz 5 stehen. Das Vereinsgericht und der Vereinsrat prüft diese vor Veröffentlichung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Bei Minderjährigen gilt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt als generelle, unwiderrufliche Einwilligung zur selbstständigen Ausübung der Mitgliedsrechte.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht und die Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zu § 2 Abs. 1 bis 3 sowie zum zukünftigen Grundsatzprogramm gemäß § 2 Abs. 5.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Erklärung zugeht.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands mit absoluter Mehrheit erfolgen, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gehört das betroffene Mitglied dem Vorstand an, entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied der genaue Vorwurf schriftlich mitzuteilen. Es erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vierzehn Tagen.
5. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen gemäß § 5 im Rückstand ist. Hierüber entscheidet der Vorstand.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss gemäß Absatz 3 und 5 kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe Berufung beim Vereinsgericht einlegen (§ 16).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand bestimmt.
2. Die Beiträge sind eingeteilt wie folgt:
 - 2.1. Schüler, Studenten und Auszubildende: Mindestbeitrag von 10,00€ pro Monat
 - 2.2. Erwerbstätige und Rentner: Mindestbeitrag von 25,00€ pro Monat
3. Einzelne Mitglieder können beim Schatzmeister einen schriftlichen Antrag auf Beitragsermäßigung oder -befreiung stellen, wenn ihre aktuelle Lebenssituation dies erfordert. Über solche Anträge entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung (§ 14).

§ 6 Ave Europa

1. „Ave Europa Deutschland“ strebt an, Mitglied einer paneuropäischen Organisation zu werden.
2. Der Verein erkennt die Statuten dieser paneuropäischen Organisation an, erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten und nimmt seine Rechte wahr, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Er wirkt darauf hin, etwaige Differenzen oder Widersprüche zwischen dieser Satzung und den Statuten dieser paneuropäischen Organisation im gesetzlich zulässigen Rahmen einvernehmlich zu beheben.
3. „Ave Europa Deutschland“ arbeitet im Rahmen der Satzung dieser paneuropäischen Organisation mit den anderen angeschlossenen europäischen Vereinen zusammen. Dies schließt insbesondere eine finanzielle Zusammenarbeit im rechtlich zulässigen Rahmen ein.

§ 7 Beirat

1. Dem Beirat des Vereins gehören vom Vorstand berufene Personengruppen an. Der Vorstand kann diese Beiratsmitglieder jederzeit abberufen.
2. Beiratsmitglieder sind berechtigt, am Vereinsrat gemäß § 15 teilzunehmen und besitzen dort ein Stimmrecht. Die Teilnahme setzt den Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung voraus.
3. Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit in Vorstandssitzungen (§ 14), welche Personengruppen in den Beirat aufgenommen oder daraus entfernt werden.
 - 3.1. Gegen die Entfernung aus dem Beirat können Mitgliedsgruppen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet das Vereinsgericht (§ 16).
4. Mitgliedsgruppen des Beirats sind insbesondere:
 - 4.1. Arbeitsgruppenleiter (§ 9)

§ 8 Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen („AGs“) dienen der internen Organisation von „Ave Europa Deutschland“.
2. Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern, die von einem Arbeitsgruppenleiter ausgewählt werden. Die Teilnahme ist freiwillig.
3. Die Einrichtung, Auflösung oder Umstrukturierung (Zusammenlegung oder Aufteilung) von Arbeitsgruppen erfolgt durch Beschluss in einer Vorstandssitzung (§ 14).
4. Die folgenden Arbeitsgruppen bestehen:
 - 4.1. Arbeitsgruppe Recht
 - 4.2. Arbeitsgruppe Finanzen
 - 4.3. Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.4. Arbeitsgruppe Technik
 - 4.5. Arbeitsgruppe Soziale Medien
 - 4.6. Arbeitsgruppe Programmatik
 - 4.7. Arbeitsgruppe Interne Kommunikation & Organisation
 - 4.8. Arbeitsgruppe Kampagnen
5. Mitglieder können aus einer Arbeitsgruppe durch den zuständigen Arbeitsgruppenleiter mit schriftlicher Begründung und nach Zustimmung des Vorstands (§ 14) ausgeschlossen werden.
6. Mitglieder können eine Arbeitsgruppe verlassen, indem diese den Arbeitsgruppenleiter und den Vorstand schriftlich informieren.

§ 9 Arbeitsgruppenleiter

1. Arbeitsgruppenleiter („AGL“) sind die Leiter der in § 8 Abs. 4 genannten Arbeitsgruppen.
2. AGL werden nach Bewerbung durch Beschluss des Vorstands ernannt. Der Vorstand kann AGL mit schriftlicher Begründung abberufen. Beides muss in einer Vorstandssitzung (§ 14) entschieden werden. AGL können in Berufung gegen einen Abberufungsbeschluss des Vorstands vorgehen. Über die Berufung entscheidet das Vereinsgericht (§ 16).
3. AGL sind automatisch Mitglieder des Beirats gemäß § 7 und berechtigt:
 - 3.1. Mitglieder freiwillig in ihre jeweilige Arbeitsgruppe aufzunehmen (§ 8 Abs. 2)
 - 3.2. den Ausschluss einzelner Mitglieder aus ihrer AG zu beantragen; über diese Anträge entscheidet der Vorstand (§ 14)
 - 3.3. am Vereinsrat gemäß § 15 teilzunehmen und dort an Entscheidungen mitzuwirken

§ 10 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Der Beirat (§ 7)
 - 1.2. Die Mitgliederversammlung (§ 11)
 - 1.3. Der Vorstand (§ 12)
 - 1.4. Der Vereinsrat (§ 15)
 - 1.5. Das Vereinsgericht (§ 16)
2. Die Einsetzung und Besetzung von allen Organen außer der Mitgliederversammlung (§ 11), dem Vereinsgericht (§ 16) und Vorstand (§ 12) ist vorläufig ausgesetzt, spätestens bis Ave Europa Deutschland 300 Mitglieder hat. Sobald Ave Europa Deutschland 300 Mitglieder überschreitet, ist der Vorstand verpflichtet binnen eines Monats diese Organe einzusetzen und zu besetzen. Bis dahin übt der Vorstand kommissarisch sämtliche Befugnisse und Aufgaben aus, die sonst diesen Organen zufallen würden. Der Vorstand ist berechtigt, diese Organe bereits einzusetzen, bevor „Ave Europa Deutschland“ 300 Mitglieder hat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1. Die Wahl des Vorstandes
 - 1.2. Die Beschlussfassung zum Jahresabschluss
 - 1.3. Die Entlastung des Vorstandes
 - 1.4. Die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - 1.5. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (§ 18)
 - 1.6. Die Beschlussfassung eines Grundsatzprogramms (§ 2 Abs. 5)
 - 1.7. Das Bereitstellen von Mitgliedern für Arbeitsgruppen (§ 8)
 - 1.8. Die Beschlussfassung zur Zweckänderung
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.
 - 3.1. Zur Änderung von § 2 Absatz 2 ist eine absolute Mehrheit ausreichend.
4. Mindestens viermal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in Textform vom Vorstand mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz, hybrid oder rein virtuell stattfindet.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder textlich verschickt werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
2. Vorstandsmitglieder mit Amt:
 - 2.1. Vorsitzender
 - 2.2. Bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - 2.3. Der Schatzmeister
3. Vorstandsmitglieder ohne Amt:
 - 3.1. Bis zu drei Beisitzer
4. Eine Person kann nicht mehrere Vorstandsämter gleichzeitig innehaben.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch Vorstandsmitglieder mit Amt vertreten.
6. Der Vorstand führt zweimal im Monat Vorstandssitzungen durch, gemäß § 14.
7. Die Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
8. Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan des Vereins. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit und kann auch Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter vornehmen.
9. Natürliche und juristische Personen können auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EStG) für den Verein tätig werden. Über entsprechende Verträge sowie deren Beendigung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Amtszeit des Vorstandes

1. Der erste Vorstand wird auf der Gründungsversammlung gewählt.
2. Der Vorstand wird ab dann von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder können für Vorstandsposten kandidieren und können durch eine absolute Mehrheit in die gewünscht Vorstandsposition gewählt werden durch die Mitglieder des Vereins. Falls ein Kandidat es nicht schafft die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang zu erhalten, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den zwei beliebtesten Kandidaten für einen Posten im Vorstand.
4. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder findet eine Ersatzwahl statt, welche wie die Wahl aus Absatz 3 abläuft. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
6. Bis zu einer Ersatzwahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Monat in ordentlichen Vorstandssitzungen. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende oder ein von diesem bestimmter Vertreter.
4. Vorstandssitzungen dienen der Bearbeitung vereinsinterner, vertraulicher oder strategisch sensibler Themen. An diesen Sitzungen nehmen ausschließlich Mitglieder des Vorstands (§ 12 Abs. 2 und 3) teil, sofern nicht im Einzelfall eine Einladung weiterer Personen vom Vorstand beschlossen wird.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen in Textform an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.
6. Anträge des Vereinsrat gemäß § 15 Abs. 9 müssen abgestimmt werden. Zusätzlich muss Rückmeldung über das Ergebnis der Abstimmung an den Vereinsrat gegeben werden. Das Entbinden der Schweigepflicht gilt explizit nur für Anträge, welche vom Vereinsrat gemäß § 15 Absatz 8 gestellt werden.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt.

§ 15 Vereinsrat

1. Zur Koordination und Abstimmung zwischen den Vereinsorganen wird ein Vereinsrat eingerichtet
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Leiter des Vereinsrat („Ratsleiter“) für die Dauer von 2 Jahren. Dieser muss mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Falls dies scheitert im ersten Wahlgang, kommt es zum Stichwahlverfahren.
3. Der Ratsleiter ist neutral und verantwortlich für die Durchführung und Organisation der Sitzungen des Vereinsrat und darf nicht Mitglied eines der Organe (§ 10) sein, außer der Mitgliederversammlung (§ 11).
4. Dem Vereinsrat gehören folgende Personen mit Stimmrecht an:
 - 4.1. Alle Mitglieder des Vorstands (§ 12): Bis zu sieben
 - 4.2. Die Kassenprüfer (§ 17): Bis zu zwei
 - 4.3. Die Mitgliedsgruppen des Beirats (§ 7): Bis zu acht
 - 4.3.1. Arbeitsgruppenleiter (§ 9): Bis zu acht
5. In einer observierenden und beratenden Rolle gehören zudem die Mitglieder des Vereinsgerichts (§ 16) dem Vereinsrat an. Diese haben kein Stimmrecht.
6. Neue Organe und Gruppierungen müssen einen Antrag beim Ratsleiter einreichen, um im Vereinsrat aufgenommen zu werden. Dies erfordert dann eine absolute Mehrheit vom Vereinsrat.
7. Der Vereinsrat tagt mindestens einmal im Monat. Er dient dem gegenseitigen Austausch, der Berichterstattung über Aufgabenbereiche und dem Erarbeiten gemeinsamer Lösungsvorschläge.
8. Mitglieder des Vereinsrats, die nicht dem Vorstand angehören, besitzen innerhalb des Vereinsrats ein Rederecht, Initiativrecht und Mitspracherecht gegenüber dem Vorstand.
9. Der Vereinsrat ist berechtigt durch absolute Mehrheit Anträge an den Vorstand aus dessen originären Zuständigkeitsbereich zu stellen über die in der nächsten Vorstandssitzung (§ 14) verbindlich abgestimmt werden muss, obwohl der Vorstand nicht bindend abstimmen muss:
10. Der Vereinsrat ist zuständig für die inhaltliche Erarbeitung und Vorbereitung eines Grundsatzprogramms des Vereins nach § 2 Abs. 5. Dieses ist durch Beschluss des Vereinsrats zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung einzubringen. Änderungen oder Ergänzungen des Grundsatzprogramms erfolgen ebenfalls auf Vorschlag des Vereinsrats. Die tatsächliche Erstellung von Vorschlägen bleibt bei der Arbeitsgruppe Programmatik.
11. Der Vereinsrat entscheidet mit absoluter Mehrheit darüber, ob Positionspapiere, gemäß § 2 Abs. 6, als offizielle Stellungnahmen des Vereins zugelassen und veröffentlicht werden.

§ 16 Vereinsgericht

1. Zur Klärung vereinsinterner Streitigkeiten, insbesondere über Mitgliedschaft, Verstöße gegen die Satzung oder Disziplinarmaßnahmen, wird ein Vereinsgericht gebildet.
2. Das Vereinsgericht besteht aus mindestens einem und maximal drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen keinem anderen Vereinsorgan (§ 10) angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl des Vereinsgerichts erfolgt auf Vorschlag der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Jeder stimmberechtigte Anwesende kann bis zu drei Kandidaten vorschlagen. Gewählt sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern sie jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
4. Das Vereinsgericht wird auf Antrag eines betroffenen Mitglieds oder eines Vereinsorgans tätig. Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung beim Vereinsgericht einzureichen.
5. Das Vereinsgericht gibt allen Beteiligten rechtliches Gehör. Es kann mündliche Anhörungen durchführen. Es entscheidet mit absoluter Mehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und allen Betroffenen bekanntzugeben.
6. Entscheidungen des Vereinsgerichts sind vereinsintern verbindlich. Eine Anrufung staatlicher Gerichte bleibt unberührt, soweit gesetzlich zulässig.
7. Das Vereinsgericht prüft zudem:
 - 7.1. ob das vom Vereinsrat vorgeschlagene Grundsatzprogramm inhaltlich mit dem Vereinszweck gemäß § 2 Abs. 1 vereinbar ist, insbesondere mit der Förderung eines föderalen, vereinten, freiheitlichen und souveränen Europas auf der Grundlage von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, individueller Freiheit sowie der demografischen, kulturellen und geistigen Kontinuität Europas,
 - 7.2. ob zukünftige Positionspapiere inhaltlich mit dem angenommenen und vom Vereinsgericht als konform bewerteten Grundsatzprogramm sowie mit dem Vereinszweck nach § 2 Abs. 1 übereinstimmen.
8. Näheres regelt eine Verfahrensordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 17 Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.
3. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Antrag verlangt werden. Diese bedarf eine absolute Mehrheit aller anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.
3. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Die Mittel des Vereins sind im Rahmen der Liquidation anderen Organisationen oder Parteien zuzuführen, die dem Zweck des Vereins nach § 2 Abs. 1 entsprechen.
4. Die genaue Zuweisung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands bzw. der Liquidatoren durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes dürfen durch die Liquidation nicht begünstigt werden. Insbesondere darf das Vermögen des Vereins nicht in Gänze oder in Teilen an Mitglieder fallen.

§ 19 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert.
2. Die Mitgliederliste ist nur für Vorstandsmitglieder zugänglich und wird nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder das Mitglied hat ausdrücklich eingewilligt.
3. Jedes Mitglied hat auf Antrag das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Es kann jederzeit die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.